

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 37/2024

I. Produktübergreifendes

Informationen aus der Hausbankprüfung

II. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

- 1. KfW-Umweltprogramm (240/241), Verwendung der gBzA für alle verwendungszweckabhängigen Angaben im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ mit Tilgungszuschuss**
- 2. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380), ERP-Mezzanine für Innovation (360/361/364), Verbesserung der Nutzerführung bei der Gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA); Stichtag: 24./25.07.2024**
- 3. Klimaschutzoffensive für Unternehmen (293) und Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (295), Marketingunterstützung**
- 4. Überarbeitung der Produktseite „Erneuerbare Energien Standard“ (270)**
- 5. Evaluation der KfW-Corona-Hilfen; Start ab Mitte Juni mit einer schriftlichen Befragung der Endkreditnehmer**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über folgende Themen informieren:

I. Produktübergreifendes

Informationen aus der Hausbankprüfung

Im Rahmen der standardmäßigen Qualitätssicherung kontrolliert die KfW bei den Finanzierungspartnern die Vergabebedingungen der KfW-Förderung u.a. durch Hausbankprüfungen. Das Prüfungsrecht der KfW ist in Ziffer 9. (1) der Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Vertragsverhältnis Hausbank - Kreditinstitute (AB- KI) geregelt.

Folgende Themenfelder führen dabei häufig zu Feststellungen mit möglichen Konsequenzen für die Hausbank und den Endkreditnehmer (z.B. Kündigung des KfW-Darlehens, Mehrzinsberechnung, Rückforderung des Tilgungszuschusses etc.). Als Hintergrundinformationen haben wir Ihnen die wichtigsten KfW-Informationen zusammengestellt:

- **Rechtzeitige Antragstellung**

Bitte achten Sie auf die unterschiedlichen Definitionen der rechtzeitigen Antragstellung sowie die entsprechende Dokumentation in den verschiedenen Förderprodukten.

- **Mittelverwendungskontrolle**

KfW-Darlehen sind ausnahmslos zweckgebunden. Gemäß MaRisk ist bei zweckgebundenen Kreditvergaben zu kontrollieren, ob die valuierten Mittel der vereinbarten Verwendung zukommen. Damit ist für jedes KfW-Darlehen eine Mittelverwendungskontrolle durch die Hausbank durchzuführen. Die unzureichende Dokumentation der Verwendung führt häufig zu Feststellungen. Eine aktuelle Übersicht möglicher Dokumentationen der Mittelverwendung haben wir dieser Mitteilung beigelegt.

- **Risikogerechtes Zinssystem (RGZS), sofern produktspezifisch relevant**

Die zum Zeitpunkt der Antragstellung ermittelte Bonitäts- und Besicherungsklasse ist zu dokumentieren. Achten Sie auf ein ordnungsgemäßes Übertragen in die KfW-Systematik. Bitte informieren Sie uns über alle Änderungen der Bonität und Besicherung bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Endkreditnehmer, sofern die Änderung Einfluss auf die gewählte Preisklasse hat.

Das Merkblatt zum Risikogerechten Zinssystem haben wir ebenfalls dieser Mitteilung beigelegt.

- **Informationspflichten der Hausbank gemäß Ziffer 10 der AB-KI**

Bitte teilen Sie uns zeitnah Änderungen der Daten des Endkreditnehmers (z.B. Namens-, Rechtsform- oder Anschriftenänderungen) mit.

Der Ausfall und ggf. die Gesundung des Endkreditnehmers gemäß Artikel 178 CRR ist an die KfW zu melden. Bitte beachten Sie auch die unterschiedlichen Anforderungen bei Darlehen unter Ihrer vollen Primärhaftung und (teilweise) haftungsfreigestellten Darlehen.

Detaillierte Informationen zu dem Thema können Sie unseren nachstehenden Hausbankenmitteilung entnehmen, die wir Ihnen bei Bedarf gerne zusenden:

- § Hausbankenmitteilung Nr. 08/2024 vom 12.02.2024
- § Hausbankenmitteilung Nr. 130/2022 vom 21.12.2022
- § Hausbankenmitteilung Nr. 06/2019 vom 04.03.2019
- § Hausbankenmitteilung Nr. 45/2018 vom 05.12.2018
- § Hausbankenmitteilung Nr. 46/2017 vom 20.12.2017

- **Vereinbarung der Allgemeinen Bestimmungen – Vertragsverhältnis Hausbank – Endkreditnehmer (AB-EKN) und der Merkblätter mit dem Endkreditnehmer**

In allen KfW-Verträgen (Ausnahme KfW-Musterkreditverträge) mit dem Endkreditnehmer sind stets die AB-EKN und das Merkblatt unter Nennung der jeweils geltenden Version gemäß unserer Zusage zu vereinbaren und dem Endkreditnehmer auszuhandigen. Daneben sind Änderungen der AB-EKN gemäß unserer Refinanzierungszusage in den Vertrag mit dem Endkreditnehmer aufzunehmen.

Durch die Nicht-Vereinbarung der AB-EKN und Merkblätter können ggf. einzelne Rechte gegenüber dem EKN bzw. Pflichten des EKN nicht durchgesetzt werden.

II. Gewerbliche und Infrastrukturfinanzierung

1. KfW-Umweltprogramm (240/241), Verwendung der gBzA für alle verwendungszweckabhängigen Angaben im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ mit Tilgungszuschuss

Im Modul „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ werden unter anderem Vorhaben zur Stärkung von Klima-, Naturschutz und Biodiversität an Gebäuden, auf Betriebsgeländen oder auf der Fläche von Gewerbe- und Industrieparks durch Schaffung naturnaher grüner (bepflanzter) und blauer (wasserbezogener) Infrastrukturen gefördert.

Im Rahmen der Antragstellung musste bislang die Bestätigung zum Antrag „Natürliche Klimaschutzmaßnahmen“ (Formularnummer 600 000 5038) eingereicht werden.

Seit dem 18.04.2024 werden die Daten der Bestätigung zum Kreditantrag in die gBzA für das KfW-Umweltprogramm integriert. Alle verwendungszweckabhängigen Angaben zu den „Natürlichen Klimaschutzmaßnahmen“ werden strukturiert abgefragt und bei der Erstellung der gBzA plausibilisiert. Dadurch wird der Antragsprozess schneller und effizienter.

Das Formular „Bestätigung zum Kreditantrag“ ist daher bei Antragstellung seit dem 18.04.2024 nicht mehr erforderlich. Es wird aber für die mögliche Verwendung im Rahmen der Bestätigung nach Durchführung weiterhin in unserem Formularcenter zur Verfügung stehen.

2. ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit (380), ERP-Mezzanine für Innovation (360/361/364), Verbesserung der Nutzerführung bei der Gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA); Stichtag: 24./25.07.2024

Die gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA) wird zum 25.07.2024 umgestellt. Es erfolgt eine Verbesserung der Nutzerführung. Die Verwendungszwecke sind nun auch in der gBzA auswählbar und können damit direkt bei Beantragung der Sofortzusage abgeglichen werden. Dadurch wird der Prozess schneller und effizienter.

Die umgestellte gBzA kann ab dem 25.07.2024 im gBzA-Center erstellt werden. Der Prozess der Erstellung durch den Endkreditnehmer bleibt gleich. Die Dateneingabe erfolgt weiterhin elektronisch. Das erzeugte und unterzeichnete Dokument muss wie bisher vom Endkreditnehmer an den jeweiligen Finanzierungspartner übermittelt werden und verbleibt dort.

Alle gBzA-IDs, die bis zum 24.07.2024 generiert worden sind bzw. noch werden, können bis einschließlich 24.07.2024 für die Beantragung von Sofortzusagen genutzt werden. Danach verlieren sie - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit und müssen neu erstellt werden.

Ab dem 25.07.2024 können in Sofortzusagen nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden, die am 25.07.2024 oder später erstellt wurden.

5. Evaluation der KfW-Corona-Hilfen; Start ab Mitte Juni mit einer schriftlichen Befragung der Endkreditnehmer

Der Bund hat die KfW mit der Evaluation der KfW-Corona-Hilfen beauftragt. Die Evaluation wird vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und dem Institut für angewandte Sozialwissenschaft (infas) durchgeführt. Gegenstand der Evaluation sind neben dem KfW-Sonderprogramm Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (Programmnummer 855) die Durchleitungsprogramme KfW-Unternehmerkredit (037, 047), ERP-Gründerkredit (075, 076) und KfW-Schnellkredit (078).

Im Rahmen der Evaluation wird Infas ab Mitte Juni eine schriftliche Befragung in den Durchleitungsprogrammen durchführen. Rund 150.000 Kreditnehmer erhalten dazu ein Anschreiben der KfW, dem ein Fragebogen und ein Rückumschlag beiliegt. Alternativ kann der Fragebogen auch online ausgefüllt werden.

Der Fragebogen stellt auf die folgenden Inhalte ab:

- Betroffenheit durch die Corona-Pandemie
- Verwendung und Wirkung des KfW-Kredits
- Zufriedenheit mit dem KfW-Kredit
- Wirtschaftliche Entwicklung während und nach der Corona-Pandemie

Die Angaben im Fragebogen werden unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben streng vertraulich behandelt und nur in anonymisierter Form ausgewertet. Die Teilnahmen der Befragung ist freiwillig. Für die zur Befragung eingeladenen Kreditnehmer richtet Infas eine Hotline ein, die unter 0800/73 84 500 bzw. unter <mailto:coronahilfen@infas.de> zu erreichen ist. Da der Fragebogen den Kreditnehmern vorbehalten ist, können wir Ihnen diesen leider nicht zur Verfügung stellen.

Zu weiteren Informationen stehen Ihnen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vertriebsmanagements sowie des Fachbereiches Förderkredite jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Elke Lorson

i. V. Alexander Schmitt

Anlage:

- Merkblatt RGZS Anlage EKN
- Mittelverwendungskontrolle

Merkblatt

Risikogerechtes Zinssystem

Anlage zur Konditionenübersicht für Endkreditnehmer

Unternehmen stehen wirtschaftlich sehr unterschiedlich da; ebenso gibt es vielfältige Besicherungsmöglichkeiten für einen Kredit. Risikogerechte Zinsen berücksichtigen dies und erleichtern somit vielen Unternehmen den Zugang zu KfW-Förderkrediten.

Ihr Vorteil

KfW-Förderkredite unterstützen Sie bei der Finanzierung durch günstige Zinssätze und lange Laufzeiten. Sie bieten Ihnen zugleich Sicherheit und Flexibilität: Die Zinsen sind für längere Zeit fest; außerdem sind tilgungsfreie Anlaufjahre möglich.

Wovon hängen risikogerechte Zinsen ab?

Die Zinsen werden von Ihrer Bank oder Sparkasse (Hausbank), die das Risiko eines Kreditausfalls trägt, festgelegt. Bei der Festlegung berücksichtigt sie

- die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens (Bonität) sowie
- die gestellten Sicherheiten (Werthaltigkeit der Besicherung).

Dabei gilt der Grundsatz: je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto niedriger der Zinssatz.

Welche Programme fördern mit risikogerechten Zinsen?

Das Riskogerechte Zinssystem wird in den meisten gewerblichen Förderprodukten der KfW angewendet, zum Beispiel im KfW-Unternehmerkredit. In der Infrastrukturfinanzierung werden Kredite an kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen risikogerecht gepreist.

Wie ermittelt Ihre Hausbank den risikogerechten Zins für Ihren KfW-Förderkredit?

Ihre Hausbank geht dabei in drei Schritten vor:

1. Schritt: Ihre Hausbank prüft die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens (Bonität). Dazu benötigt sie Unterlagen zur Vermögens- und Ertragslage Ihres Unternehmens. Dies sind in der Regel aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen oder gegebenenfalls Einnahmen-Überschuss-Rechnungen.

Auf Basis dieser und weiterer Informationen (zum Beispiel Erfahrung der Geschäftsführung, Marktanteil, et cetera) schätzt sie ein, welches Risiko mit der Kreditvergabe an Ihr Unternehmen verbunden ist. Zusätzlich fließen weitere Faktoren ein, die nach Einschätzung der Hausbank die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens beeinflussen. Die Hausbank verwendet zur Risikoeinschätzung so genannte Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle.

Auf dieser Grundlage ordnet Ihre Hausbank Ihr Unternehmen in so genannte Bonitätsklassen ein:

Bonitätsklasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Ein-Jahres- Ausfallwahrscheinlichkeit
1	ausgezeichnet	---	≤ 0,10 %
2	sehr gut	--	> 0,10 % und ≤ 0,40 %

Merkblatt

Risikogerechtes Zinssystem

Bonitätsklasse RGZS	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Hausbank	Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit
3	gut	-	> 0,40 % und ≤ 1,20 %
4	befriedigend	0	> 1,20 % und ≤ 1,80 %
5	noch befriedigend	+	> 1,80 % und ≤ 2,80 %
6	ausreichend	++	> 2,80 % und ≤ 5,50
7	noch ausreichend	+++	> 5,50 % und ≤ 10,00 %

Beispiel: Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als "befriedigend" ein. Im Ratingverfahren hat sie eine Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,4 % ermittelt. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit wird mit einem Ratingverfahren ermittelt. Sie drückt die statistische Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Für die Laufzeit eines Kredites ist die Ausfallwahrscheinlichkeit um ein Vielfaches höher in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Kreditnehmers.

2. Schritt: Ihre Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Die für den Kredit vorgesehenen Sicherheiten, zum Beispiel Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredites durch erwartete Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Im Wesentlichen kommt es auf den erwarteten Wiederverkaufswert an. Dieser wird unter anderem beeinflusst durch die Art der Sicherheit, die Höhe der nutzungsbedingten Wertminderung, die Marktgängigkeit und den Aufwand für die Sicherheitenverwertung. Auf dieser Grundlage ordnet die Hausbank die Besicherung des Kredites in sogenannte Besicherungsklassen ein:

Besicherungsklasse RGZS	werthaltige Besicherung in Prozent
1	≥ 70 %
2	> 40 % und < 70 %
3	≤ 40 %

Beispiel: Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 60 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

3. Schritt: Ihre Hausbank ermittelt den Preis für Ihren Förderkredit

Durch Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ermittelt die Hausbank die Preisklasse Ihres Förderkredits. Jede Preisklasse steht für einen maximalen Zinssatz. Ihr individueller Zinssatz liegt unterhalb oder auf diesem maximalen Zinssatz.

Die Zinsobergrenzen der jeweiligen Preisklassen werden von der KfW in ihrer Konditionenübersicht veröffentlicht.

Merkblatt

Risikogerechtes Zinssystem

Als Grundsatz gilt: je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung in einer Besicherungsklasse, desto niedriger fällt Ihr individueller Zinssatz aus.

Bonitätsklasse	1	1	1	2	2	3	4	2	3	5	4	6	5	3	4	5	6	7	6	7
Besicherungsklasse	1	2	3	1	2	1	1	3	2	1	2	1	2	3	3	3	2	1	3	2
Preisklasse	A			B		C	D			E	F	G	H		I					

Beispiel: Bei einer Bonitätsklasse 3 und einer Besicherungsklasse 2 ergibt sich die Preisklasse D.

Anträge in den Kombinationen aus Bonität und Besicherung 7/1, 7/2 und 6/3 können nur ohne Haftungsfreistellung gestellt werden. Davon abweichend können im KfW-Sonderprogramm UBR2022 (079, 089) die Preisklassenkombinationen 7/1, 7/2 und 6/3 auch für Kredite mit Haftungsfreistellung beantragt werden. Darüber hinaus wird die Preisklasse I für diese Programme erweitert: Es können auch Zusagen in der Bonitätsklasse 7 / Besicherungsklasse 3 erteilt werden.

Preisbeispiel für den „ERP-Förderkredit KMU“ - Fördergebiet junge Unternehmen:

Preisklasse	Maximaler Zinssatz des Förderkredits
A	2,61%
B	3,01 %
C	3,32 %
D	3,84 %
E	4,45 %
F	5,18 %
G	5,70 %
H	6,85 %
I	9,29 %

Die Effektivzinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele für den „ERP-Förderkredit KMU“ mit 10 Jahren Laufzeit und 2 tilgungsfreien Jahren (Stand: 02.05.2022). Welcher Zins im risikogerechten System tatsächlich zum Tragen kommt, hängt von den am Tag der Kreditzusage der KfW gültigen Konditionen ab.

Die aktuell gültige Konditionenübersicht finden Sie unter www.kfw.de.

Wie nutzen Sie das risikogerechte Zinssystem optimal?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe unter anderem die Vermögens- und Ertragslage sowie Faktoren, die die Zukunftsaussichten des Unternehmens beeinflussen. Deshalb sollten Sie Ihre Hausbank mit entsprechenden Unterlagen umfassend informieren.

Zudem lohnt es sich, sich die Gründe, die zu der konkreten Einschätzung Ihres Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, erläutern zu lassen. So können Sie erkennen, durch welche Maßnahmen (zum Beispiel Verstärkung des Eigenkapitals) sich mittelfristig die Bonität Ihres Unternehmens und damit die Einschätzung durch Ihre Hausbank verbessern lässt. Dies kann sich bei künftigem Finanzierungsbedarf positiv auf den Zins für die dann benötigten Kredite auswirken.

Sie können sich Vergleichsangebote bei mehreren Banken oder Sparkassen einholen.

»» Mittelverwendungskontrolle in den bankdurchgeleiteten KfW-Förderprodukten

November 2022

Bank aus Verantwortung

KFW

»» Inhaltsverzeichnis

1	Optionen für den Nachweis der Mittelverwendung
2	Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle – aktive Produkte <ul style="list-style-type: none">a) Mittelstandsprodukteb) Wohnwirtschaftliche Produktec) Infrastrukturprodukte
3	Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle – ausgelaufene Produkte <ul style="list-style-type: none">a) Mittelstandsprodukteb) Wohnwirtschaftliche Produktec) Infrastrukturprodukte

»» Mittelverwendungskontrolle

1. Optionen für den Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Option	Beschreibung
1	<ul style="list-style-type: none">› Vorlage und Aufbewahrung von Rechnungen, Lieferscheinen, Kaufverträgen;› Alternativ: Aufstellung, in der anhand von Datum, Rechnungsbetrag, Verwendungszweck und Zahlungstermin zu ersehen ist, in welchem Umfang der Hausbank die Originalrechnungen vorgelegen haben.
2	Plausibilisierung* und Aufbewahrung einer tabellarischen Übersicht des Endkreditnehmers über die finanzierten Einzelposten, aus der zumindest Aufwandskategorien (Verwendungszweck) und Zahlungstermine hervorgehen.
3	Aufbewahrung einer Mitteilung des Steuerberaters bzw. Wirtschaftsprüfers über den tatsächlichen kostenmäßigen und zeitlichen Umfang des Vorhabens.
4	Plausibilisierung* und Aufbewahrung eines (ggf. von Dritten) erstellten Projektabschlussberichts mit Angaben zu Vorhaben, Projektziel, durchgeführte Maßnahmen, Projektergebnisse, zeitlicher Ablauf und Projektkosten.
5	Mitteinsatzprüfung entsprechend der geltenden MaRisk (siehe Kapitel BTO 1.2.2 Kreditweiterbearbeitung). Siehe dazu Seite 4 „Erläuterungen zu Option 5“.

› Grundsätzlich kann zwischen den Optionen 1 – 5 gewählt werden.
› Davon abweichende programmspezifische Besonderheiten werden in den angefügten Tabellen dargestellt.

* Plausibilisierung: Im Rahmen der banküblichen Sorgfaltspflicht muss die Hausbank prüfen, ob die geplanten Investitionen tatsächlich realisiert wurden. Dies kann durch Prüfung z. B. mittels einer hinreichend großen Stichprobe der Rechnungskopien oder Unterlagen im Rahmen der Sicherheitenbestellung oder durch einen in den Akten dokumentierten Besuch vor Ort erfolgen. Oftmals kann auch durch die Einsicht in die Kontenbewegungen (Empfänger, Verwendungszweck, Betrag) eine angemessene Plausibilisierung erfolgen. Diese ist in geeigneter Form in der Kreditakte zu dokumentieren (z. B. entsprechende Bestätigungen auf den eingereichten Unterlagen und Aufbewahrung der zur Plausibilisierung herangezogenen Unterlagen).

»» Mittelverwendungskontrolle

Erläuterungen zu Option 5

In allen bankdurchgeleiteten Produkten unter Primärhaftung der durchleitenden Kreditinstitute sind für die Kreditverwendungskontrolle keine über die MaRisk hinausgehenden Anforderungen zu erfüllen. Gemäß MaRisk ist bei zweckgebundenen Kreditvergaben zu kontrollieren, ob die valuierten Mittel der vereinbarten Verwendung zukommen. KfW-Darlehen sind ausnahmslos zweckgebunden. Damit ist für jedes KfW-Darlehen eine Mittelverwendungskontrolle durch die Hausbank durchzuführen.

Die Nutzung der Option 5 in der Kreditverwendungskontrolle setzt voraus, dass das Kreditinstitut („Hausbank“) diese Regelungen in den internen Handlungsanweisungen für die Kreditweiterbearbeitung aufgenommen hat. Die Form der Kreditverwendungskontrolle legt die Hausbank selbst fest. Art und Weise der Mittelverwendungskontrolle für zweckgebundene Darlehen sind in die Arbeitsanweisungen aufzunehmen.



»» 2. Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle
– aktive Produkte

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

2. a) Mittelstandsprodukte (aktiv)

Nr.	Produkt	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Mittelleinsatzfrist in Monaten		
		1	2	3	4	5	3	9	12
365/366	ERP-Förderkredit KMU	x	x	x	x	x			x
375/376	KfW-Förderkredit großer Mittelstand	x	x	x	x	x			x
380/390/391	ERP-Digitalisierungs- und Innovationskredit	x	x	x					x
360/361/364	ERP-Mezzanine für Innovation	x	x	x					x
058	ERP-Kapital für Gründung	x	x	x			x		
067	ERP-Gründerkredit - StartGeld	x	x	x					x
079	KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - große Unternehmen	x	x	x	x	x			x
089	KfW-Sonderprogramm UBR 2022 - Mittelstand	x	x	x	x	x			x
263	Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude	x	x	x	x	x			x
292	KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse	x	x	x	x	x			x
293	Klimaschutzoffensive für den Mittelstand	x	x	x	x	x			x
295	Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft (gültig ab 01.01.2019)	x							x
240/241	KfW-Umweltprogramm	x	x	x	x	x			x
270	Erneuerbare Energien - Standard	x	x	x	x	x			x
271/281, 272/282	Erneuerbare Energien - Premium	x							x
230	BMU-Umweltinnovationsprogramm	x							

»» Details und Besonderheiten

2. a) Mittelstandsprodukte (aktiv)

Mittelverwendung	Betriebsmittel	Gutschrift des Darlehensbetrags auf einem Geschäftskonto des geförderten Unternehmens.
	Vorhabens- änderung / verspäteter Miteinsatz	Einreichung des Verwendungsnachweises (optionales Formular 600 000 2331) bei der KfW erforderlich, wenn ggü. dem ursprünglichen Finanzierungsplan / Vorhaben wesentliche Abweichungen vorliegen, die zu einer Kreditkürzung oder Erhebung von Mehrzinsen führen können.
Höhe Nachweis Mittelverwendung	KfW-Produkte	Nachweis in Höhe des Darlehensbetrags.
	ERP-Produkte	Bei vorgegebener maximaler Anteilsfinanzierung (z. B. ERP-Kapital für Gründung 058) Nachweis in Höhe der Gesamtinvestition (Gesamtfinanzierung).
Miteinsatzfrist	Sie beträgt einheitlich 12 Monate. Ausnahme: Im ERP-Kapital für Gründung (058) beträgt die Frist 3 Monate.	

»» Details und Besonderheiten

2. a) Mittelstandsprodukte (aktiv)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung	Mitteleinsatzfrist
230	BMU-Umweltinnovationsprogramm	<p><u>Zusätzlich:</u> Einreichung des Verwendungsnachweises und ggf. der Nachweise der programmspezifischen Förderbedingungen bei der KfW.</p>	Die Mittel sind bei Zusagen ab dem 01.01.2012 innerhalb von 6 Wochen und bei Zusagen bis zum 31.12.2011 innerhalb von 2 Monaten einzusetzen.
271/281 272/282	Erneuerbare Energien - Premium		Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen.
263	Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude	<p>Siehe Seite 4 zur Option 5</p> <p>Auch bei Anwendung möglicher Vereinfachungen in der Kreditverwendungskontrolle erklären Sie gegenüber der KfW - wie bisher - den frist- und zweckgerechten Mitteleinsatz in der „Bestätigung nach Durchführung“.</p> <p>Zusätzlich: Einreichung der vom einer Energieeffizienz-Expertin bzw. einem Energieeffizienz-Experten erstellten „gewerblichen Bestätigung nach Durchführung“ über die Hausbank an die KfW. Unterzeichnung durch Kreditnehmer, und Hausbank.</p>	Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

2. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (aktiv)

Nr.	Produkt	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Mittleinsatzfrist in Monaten		
		1	2	3	4	5	3	6	12
124/134	KfW-Wohneigentumsprogramm (inkl. Genossenschaftsanteile)	x	x	x	x	x			x
159	Altersgerecht Umbauen (ab 01.04.2012)	x	x	x	x	x			x
261	Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude Effizienzhaus	x	x	x	x	x			x
262	Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude Einzelmaßnahmen	x	x	x	x	x			x

»» Details und Besonderheiten

2. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (aktiv)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung und Mitteleinsatzfrist	
261/262	Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Kredit	<p><u>Mögliche vereinfachte Vorgehensweise für die KfW-Anforderungen zum Mitteleinsatz:</u> Auch bei Anwendung möglicher Vereinfachungen in der Kreditverwendungskontrolle erklären Sie gegenüber der KfW - wie bisher - den frist- und zweckgerechten Mitteleinsatz in der „Bestätigung nach Durchführung“.</p> <p>1. <u>Fristgerechter Mitteleinsatz:</u> Der Kreditnehmer wird bei Vertragsabschluss explizit auf die Anforderung zum fristgerechten Mitteleinsatz hingewiesen (ggf. mündlich, dann Aktennotiz erforderlich oder schriftlich, z. B. im Endkreditnehmervertrag). Es ist dann Aufgabe des Kunden ggü. der Hausbank ein Nichterfüllen anzuzeigen.</p> <p>2. <u>Zweckentsprechender Mitteleinsatz:</u> Auch für diese Bestätigung („am gemäß Zusage geförderten Wohngebäude“) kann - sofern in einem MaRisk-konformen Prozess eingebunden - auf eine vereinbarte Anzeigepflicht des Kunden bei anderweitiger Verwendung bzw. bei nicht erreichtem Verwendungszweck unmittelbar nach Abschluss der Investition abgestellt werden. Sowie auf die bankübliche Sorgfalt, so dass eine abweichende Verwendung hätte auffallen müssen.</p> <p>Siehe Seite 4 zur Option 5</p> <p>Zusätzlich: Die Hausbank sendet die, von einer Energieeffizienz-Expertin oder einem Energieeffizienz-Experten erstellte und von ihr und den Endkreditnehmer unterzeichnete "Bestätigung nach Durchführung", ggf. über eine durchleitende Bank, an die KfW.</p>	Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

2. c) Infrastrukturprodukte (aktiv)

Nr.	Produkt	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Mittleinsatzfrist in Monaten			
		1	2	3	4	5	3	6	12	24
148	IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen	x	x	x	x	x				x
202	IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung	x	x	x	x	x			x	
206/239	Investitionskredit Digitale Infrastruktur	x	x	x	x	x				x
234	IKU – Barrierearme Stadt	x	x	x	x	x				x
268/269	Investitionskredit Nachhaltige Mobilität	x	x	x	x	x				x

»» Details und Besonderheiten

2. c) Infrastrukturprodukte (aktiv)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung	Mittleinsatzfrist
148	IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen		
234	IKU – Barrierearme Stadt	Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass die Programmbestimmungen (inkl. der technischen Mindestanforderungen) eingehalten wurden.	Die Mittel sollten innerhalb von 24 Monaten für den Verwendungszweck eingesetzt werden.
268/269	Investitionskredit Nachhaltige Mobilität		
206/239	Investitionskredit Digitale Infrastruktur	Siehe Seite 4 zur Option 5	Die Mittel sind innerhalb von 24 Monaten einzusetzen.
202	IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (Zusagen ab 01.12.2015)	<p>Auch bei Anwendung möglicher Vereinfachungen in der Kreditverwendungskontrolle erklären Sie gegenüber der KfW - wie bisher - den frist- und zweckgerechten Mittleinsatz in der „Bestätigung nach Durchführung“ bzw. dem Verwendungsnachweis.</p> <p><u>Zusätzlich:</u> Einreichung des Verwendungsnachweises (202) und ggf. der Nachweise der programmspezifischen Förderbedingungen (202) über die Hausbank an die KfW. Unterzeichnung durch Kreditnehmer und Hausbank. Vorhalten von Rechnungen über förderfähige Maßnahmen durch den Endkreditnehmer (für den Zeitraum der ersten Zinsbindung).</p>	Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen (für Zusagen bis 30.09.2021: innerhalb von 6 Monaten).



»» 3. Regelungen zur Mittelverwendungskontrolle
– ausgelaufene Produkte

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

3. a) Mittelstandsprodukte (ausgelaufen)

Nr.	Produkt	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Mittelleinsatzfrist in Monaten	
		1	2	3	4	5	3	12
075/076	ERP-Gründerkredit – Universell (KfW Sonderprogramm 2020)	x	x					x
037/047	KfW-Unternehmerkredit (KfW Sonderprogramm 2020)	x	x	x	x			x
78	KfW-Schnellkredit 2020	x	x	x				x
039/037/047	KfW-Unternehmerkredit	x	x	x	x	x		x
061	KfW-Startgeld (inkl. StartGeld)	x	x	x	x	x		x
081-088	KfW-Sonderprogramm	x	x	x	x	x		x
065/066	KfW-Gründerkredit	x	x	x	x	x		x
026	KfW-Umweltprogramm	x	x	x	x	x		x
140	Solarstrom erzeugen	x	x	x	x	x		x
242/243/244	KfW Energieeffizienzprogramm	x	x	x	x	x		x
274	Erneuerbare Energien - Standard	x	x	x	x	x		x
276/277/278	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren	x	x	x	x	x		x
180/181/184 190/191/194	ERP-Innovationsprogramm	x	x	x			x	
040/045	ERP-Regionalförderprogramm	x	x	x			x	
062/072	ERP-Regionalförderprogramm	x	x	x				x
073/074	ERP-Gründerkredit - Universell	x	x	x				x

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

3. a) Mittelstandsprodukte (ausgelaufen)

Nr.	Produkt	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Miteinsatzfrist in Monaten			
		1	2	3	4	5	3	6	9	12
128	KfW-Programm Erneuerbare Energien	x	x	x			x			
225	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm	x	x	x			x			
227	ERP-Energieeffizienzprogramm	x	x	x			x			
237/247/238/248	ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm	x	x	x			x			
226	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm – Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge	x	x	x			x			
294	KfW Energieeffizienzprogramm Abwärme	x							x	

»» Details und Besonderheiten

3. a) Mittelstandsprodukte (ausgelaufen)

Mittelverwendung	Betriebsmittel	Bei KfW-Produkten reicht Gutschrift des Darlehensbetrags auf einem Geschäftskonto des geförderten Unternehmens aus.
	ERP-Produkte	<u>Zusätzlich</u> : Einreichung des Verwendungsnachweises (optionales Formular 600 000 2331) bei der KfW erforderlich, wenn ggü. dem ursprünglichen Finanzierungsplan Abweichungen vorliegen, die zu einer Kürzung oder Erhebung von Mehrzinsen führen können.
Höhe Nachweis Mittelverwendung	KfW-Produkte	Nachweis in Höhe des Darlehensbetrags.
	ERP-Produkte	Bei vorgegebener maximaler Anteilsfinanzierung (z. B. ERP-Regionalförderprogramm 040, 042) Nachweis in Höhe der Gesamtinvestition (Gesamtfinanzierung).
Mitteinsatzfrist	Bei ERP-Zusagen ohne Bereitstellungsprovision sind die Mittel innerhalb von 3 Monaten einzusetzen.	

»» Details und Besonderheiten

3. a) Mittelstandsprodukte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung	
227	ERP-Energieeffizienzprogramm	Zusätzlich in 227, 238/248: Einreichung der Bestätigung des Sachverständigen über die planmäßige Durchführung der Maßnahme bei der Hausbank erforderlich (Programm 227: Formular 146 993; Programme 238/248: Formular 146 995).	Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen (für Zusagen bis 16.04.2018 6 Monate).
237/247/ 238/248	ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm		
226	ERP-Umwelt- und Energiesparprogramm – Anschaffung emissionsarmer schwerer Nutzfahrzeuge	Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt durch Vorlage und Aufbewahrung der Rechnung/des Kaufvertrages und der Zulassungsbescheinigung bei der Hausbank. Zusätzlich ist der KfW die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) ggf. über Zbk mitzuteilen.	
276/277/278	KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren	<p>Zusätzlich: Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung“ über die Hausbank an die KfW. Unterzeichnung durch Kreditnehmer, Sachverständigen und Hausbank. Vorhalten von Rechnungen über förderfähige Maßnahmen durch den Endkreditnehmer (für den Zeitraum von 10 Jahren).</p> <p>Die Nutzung der Option 5 setzt voraus, dass die Hausbank ihre (vereinfachten) Regelungen inkl. des Nachweises zum Mitteleinsatz in den internen Handlungsanweisungen für die Kreditweiterbearbeitung nach MaRisk aufgenommen hat und eine uneingeschränkt testierte Jahresabschluss-prüfung für das Risikomanagement vorliegt. Nach dieser Vorgabe können die hausbankeigenen Vorgehensweisen angewendet und weiterentwickelt werden.</p>	Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen (für Zusagen bis 16.04.2018 6 Monate).

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

3. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (ausgelaufen)

Nr.	Produkt	bis	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Mittelleinsatzfrist in Monaten		
			1	2	3	4	5	3	6	12
126	KfW-Wohneigentumsprogramm (5-jährige Zinsbindung)	01.02.2008	x	x	x	x	x			x
130	CO2-Gebäudesanierungsprogramm (für Zusagen nach Programmbedingungen ab 01.02.2006)	31.03.2009	x	x	x	x	x	x		
141	Wohnraum Modernisieren (ausgelaufen zum 31.12.2011)	31.12.2011	x	x	x	x	x			x
143	Wohnraum Modernisieren (Öko-Plus) (für Zusagen nach Programmbedingungen ab 01.02.2006)	31.03.2009	x	x	x	x	x	x		
144	Ökologisch Bauen (KfW Energiesparhaus 40 und Passivhaus)	31.03.2009	x	x	x	x	x	x		
145	Ökologisch Bauen (KfW Energiesparhaus 60 und Einbau von Heiztechnik)	31.03.2009	x	x	x	x	x			x
154	Energieeffizient Bauen	01.07.2010	x	x	x	x	x	x		
155	Altersgerecht Umbauen, Zusagen vom 01.04.2009 bis 31.12.2011 (Bundesprogramm)	31.12.2011	X	x	x	x	x		x	
155	Altersgerecht Umbauen, Zusagen vom 01.01.2012 bis 31.03.2012 (KfW-Eigenprogramm)	31.03.2012	X	x	x	x	x			x
151	Energieeffizient Sanieren – Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	01.07.2021	X	x	x	x	x			x
152	Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen	01.07.2021	X	x	x	x	x			x
153	Energieeffizient Bauen	01.07.2021	X	x	x	x	x			x

»» Details und Besonderheiten

3. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung	Mitteleinsatzfrist
145	Ökologisch Bauen (KfW Energiesparhaus 60 und Einbau von Heizungstechnik)	Bei Zusagen ab 01.02.2008 ist zusätzlich die Einreichung der „Bestätigung des Sachverständigen über die planmäßige Errichtung des Energiesparhauses 60“ bei der KfW erforderlich. Sie entfällt bei Ersterwerb eines bei Antragstellung bereits fertig gestellten Objekts.	
130	CO2-Gebäudesanierungsprogramm (für Zusagen nach Programmbedingungen ab 01.02.2006)	<u>Insb. bei Option 5 kann der frist- und zweckgerechte Mitteleinsatz wie folgt geprüft werden:</u> → siehe aktive Produkte 151/152	
143	Wohnraum Modernisieren (Öko-Plus) (für Zusagen nach Programmbedingungen ab 01.02.2006)	In den <u>Produkten 130 und 143</u> muss zusätzlich für Zusagen nach dem Programmbedingungen ab 01.01.2007 die fachgerechte Durchführung der Maßnahmen durch Vorlage und Aufbewahrung von Rechnungen durch den Endkreditnehmer nachgewiesen werden. Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten bzw. Arbeitsleistungen sowie die Adresse des Investitionsobjekts ausweisen und im Falle einer Heizungserneuerung zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachweisen.	
144	Ökologisch Bauen (KfW Energiesparhaus 40 und Passivhaus)	Im <u>Produkt 130</u> mit einem Tilgungszuschuss ist die Einreichung der „Bestätigung des Sachverständigen über die planmäßige Durchführung der Maßnahmen“ bei der KfW erforderlich. Zusätzlich ist im <u>Produkt 144</u> bei Zusagen ab 01.02.2008 die Einreichung der „Bestätigung des Sachverständigen über die planmäßige Errichtung des Energiesparhauses 40/Passivhauses“ bei der KfW erforderlich. Sie entfällt bei Ersterwerb eines bei Antragstellung bereits fertig gestellten Objektes.	

»» Details und Besonderheiten

3. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung	Mitteleinsatzfrist
154	Energieeffizient Bauen	<p><u>Zusätzlich:</u> Die Hausbank sendet die „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung“ an die KfW. Unterzeichnung durch Endkreditnehmer, Sachverständigen und Hausbank. Vorhalten von Rechnungen über förderfähige Maßnahmen durch den Endkreditnehmer (für den Zeitraum der ersten Zinsbindung).</p>	
155	Altersgerecht Umbauen, Zusagen vom 01.04.2009 bis 31.12.2011 (Bundesprogramm)	<p><u>Zusätzlich:</u> Die Hausbank sendet die „Bestätigung über die antragsgemäße Durchführung“ an die KfW. Unterzeichnung durch Endkreditnehmer, Bauvorlageberechtigten bzw. Handwerksunternehmen und Hausbank. Vorhalten von Rechnungen über förderfähige Maßnahmen durch den Endkreditnehmer (für den Zeitraum der ersten Zinsbindung).</p>	<p>Die Mittel sind innerhalb von 6 Monaten, beginnend im Folgemonat der Auszahlung, für den Verwendungszweck einzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Darlehen kleiner/gleich 25.000 Euro bzw. letzter Abruf kleiner/gleich 25.000 Euro. In diesen Fällen können die Mittel auch zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden.</p>

»» Details und Besonderheiten

3. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung und Mitteleinsatzfrist
151	Energieeffizient Sanieren – Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	<p><u>Insb. bei Option 5 kann der frist- und zweckgerechte Mitteleinsatz wie folgt geprüft werden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> › Nutzung der „Ergänzung zur Bestätigung nach Durchführung im Programm Energieeffizient Sanieren (151/152)“ (Formular 600 000 3062) oder Aufbewahrung einer vom Endkreditnehmer erstellten tabellarischen Übersicht der finanzierten Einzelposten, aus der Aufwandskategorien (Verwendungszweck) und Zahlungstermine (Abruf und Einsatz) hervorgehen. Die entsprechenden Originalrechnungen müssen der Hausbank nicht vorgelegt werden. › Plausibilisierung anhand eines vom Bauherrn geführten Baubuches (i. S. d. § 2 nach dem „alten“ Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen (GSB)). › Plausibilisierung der Kontobewegungen (ggf. eines Baukontos). › Bestätigung durch Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (gesondert oder i. R. der Jahresabschlusserstellung/-prüfung). › Bei großen Vorhaben und/oder langjährigen vertrauten Kunden: stichprobenweise Prüfungen der (Projekt)Buchhaltung, Baubuch.
152	Energieeffizient Sanieren - Einzelmaßnahmen	<p><u>Mögliche vereinfachte Vorgehensweise für die KfW-Anforderungen zum Mitteleinsatz:</u> Sofern ein Kreditinstitut für zweckgebundene Kreditvergaben nach MaRisk auf die Kreditverwendungskontrolle verzichten kann (z. B. bei Kleinkrediten, bei denen auf eine mit dem Objekt verbundene Sicherheit verzichtet wird), kann wie folgt vorgegangen werden:</p> <p><u>1. Fristgerechter Mitteleinsatz:</u> Der Kreditnehmer wird bei Vertragsabschluss explizit auf die Anforderung zum fristgerechten Mitteleinsatz hingewiesen (mündlich, ggf. über Aktennotiz oder schriftlich, z. B. im Endkreditnehmervertrag). Es ist dann Aufgabe des Kunden ggü. der Hausbank ein Nichterfüllen anzuzeigen.</p> <p><u>2. Zweckentsprechender Mitteleinsatz:</u> Auch für diese Bestätigung („am gemäß Zusage geförderten Wohngebäude“) kann auf eine vereinbarte Anzeigepflicht des Kunden bei anderweitiger Verwendung bzw. bei nicht erreichtem Verwendungszweck unmittelbar nach Abschluss der Investition abgestellt werden. Sowie auf die bankübliche Sorgfalt, so dass eine abweichende Verwendung hätte auffallen müssen (keine aktive Prüfungshandlung).</p>
153	Energieeffizient Bauen	<p><u>Mögliche vereinfachte Vorgehensweise für die KfW-Anforderungen zum Mitteleinsatz:</u> Sofern ein Kreditinstitut für zweckgebundene Kreditvergaben nach MaRisk auf die Kreditverwendungskontrolle verzichten kann (z. B. bei Kleinkrediten, bei denen auf eine mit dem Objekt verbundene Sicherheit verzichtet wird), kann wie folgt vorgegangen werden:</p> <p><u>1. Fristgerechter Mitteleinsatz:</u> Der Kreditnehmer wird bei Vertragsabschluss explizit auf die Anforderung zum fristgerechten Mitteleinsatz hingewiesen (mündlich, ggf. über Aktennotiz oder schriftlich, z. B. im Endkreditnehmervertrag). Es ist dann Aufgabe des Kunden ggü. der Hausbank ein Nichterfüllen anzuzeigen.</p> <p><u>2. Zweckentsprechender Mitteleinsatz:</u> Auch für diese Bestätigung („am gemäß Zusage geförderten Wohngebäude“) kann auf eine vereinbarte Anzeigepflicht des Kunden bei anderweitiger Verwendung bzw. bei nicht erreichtem Verwendungszweck unmittelbar nach Abschluss der Investition abgestellt werden. Sowie auf die bankübliche Sorgfalt, so dass eine abweichende Verwendung hätte auffallen müssen (keine aktive Prüfungshandlung).</p>

»» Details und Besonderheiten

3. b) Wohnwirtschaftliche Produkte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung und Mitteleinsatzfrist
151	Energieeffizient Sanieren – Sanierung zum KfW-Effizienzhaus	<p>Die Nutzung der Option 5 setzt voraus, dass die Hausbank ihre (vereinfachten) Regelungen inkl. des Nachweises zum Mitteleinsatz in den internen Handlungsanweisungen für die Kreditweiterbearbeitung nach MaRisk aufgenommen hat und eine uneingeschränkt testierte Jahresabschlussprüfung für das Risikomanagement vorliegt. Nach dieser Vorgabe können die hausbankeigenen Vorgehensweisen angewendet und weiterentwickelt werden.</p> <p>Zusätzlich: Die Hausbank sendet die "Bestätigung nach Durchführung", ggf. über eine durchleitende Bank, an die KfW. Unterzeichnung durch Endkreditnehmer, Sachverständigen und Hausbank.</p>
152	Energieeffizient Sanieren – Einzelmaßnahmen	<p><u>Hinweis zum Mitteleinsatz:</u> Die jeweils angeforderten Beträge sind für Zusagen ab dem 17.04.2018 innerhalb von 12 Monaten, beginnend im Folgemonat der Auszahlung, für den in der Zusage festgelegten Verwendungszweck einzusetzen. Diese Regelung gilt nicht für Darlehen kleiner/gleich 25.000 Euro bzw. letzter Abruf kleiner/gleich 25.000 Euro. In diesen Fällen können die abgerufenen Mittel auch zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden.</p>
153	Energieeffizient Bauen	<p><u>Wegfall des anteiligen Mitteleinsatzes</u> Nach den Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite – Kreditinstitute Ziffer 15 Absatz 1 Satz 2 und 3 sind die Darlehensmittel anteilig im Verhältnis zur Gesamtfinanzierung einzusetzen. In den KfW-Zusagen für „Energieeffizient Bauen und Sanieren“ wird ab dem 01.04.2016 (Bauen) bzw. 22.04.2016 (Sanieren) diese Klausel aufgehoben. Diese Aufhebung kann ebenso für die alle bestehenden Zusagen angewendet werden.</p>

»» Produktübersicht Mittelverwendungskontrolle

3. c) Infrastrukturprodukte (ausgelaufen)

Nr.	Produkt	Optionen für Mittelverwendungsnachweis					Miteinsatzfrist in Monaten			
		1	2	3	4	5	3	6	12	24
147	IKS – KfW-Investitionskredit Soziale Organisationen (ehemals Sozial Investieren)	x	x	x	x	x				x
157	Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen							x		
200	IKU – Kita-Ausbau	x	x	x	x	x		x		
202	IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (Zusagen bis 30.11.2015)	x	x	x	x	x		x		
204	IKU – Kommunale Energieversorgung	x	x	x	x	x				x
216	Kommunal Investieren Premium - Energieeffiziente Stadtbeleuchtung	x	x	x	x	x				x
219	IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (Zusagen bis 30.09.2015)							x		
219	IKU – Energieeffizient Sanieren (Zusagen ab 01.10.2015)								x	
220	IKU – Energieeffizient Bauen								x	

»» Details und Besonderheiten

3. c) Infrastrukturprodukte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung
157	Energieeffizient Sanieren – Soziale Organisationen	<ul style="list-style-type: none"> › Verwendung des programmspezifischen KfW-Vordrucks › Mittelverwendungskontrolle einschl. Einhaltung der technischen Mindestanforderungen durch Vorlage und Aufbewahrung mit den entsprechenden Rechnungen der Fachunternehmen bei der Hausbank. Die Rechnungen müssen die Arbeitskosten bzw. -leistungen sowie die Adresse des Investitionsobjekts ausweisen und im Falle einer Heizungserneuerung zusätzlich die Durchführung des hydraulischen Abgleichs nachweisen.
219	IKU – Energetische Stadtsanierung – Energieeffizient Sanieren (Zusagen bis 30.09.2015)	<ul style="list-style-type: none"> › Zusätzlich bei der Sanierung zum KfW-Effizienzhaus Einreichung der Bestätigung des Sachverständigen über die planmäßige Durchführung der Maßnahmen bei der Hausbank. › Für Zusagen mit Tilgungszuschuss ist die Weiterleitung der „Bestätigung des Sachverständigen nach Durchführung der Sanierung“ an die KfW erforderlich. › Die Einreichung des Verwendungsnachweises bzw. der Bestätigung des Sachverständigen ist ggf. über eine durchleitende Bank bei der KfW nur dann erforderlich, wenn wesentliche Änderungen ggü. den ursprünglich geplanten Vorhabensdaten vorliegen bzw. die Bestätigung des Sachverständigen nicht uneingeschränkt vorliegt.
200	IKU – Kita-Ausbau	<u>Zusätzlich:</u> Die Hausbank sendet den Verwendungsnachweis an die KfW. Unterzeichnung durch Endkreditnehmer und Hausbank.
202	IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung (Zusagen bis 30.11.2015)	<u>Zusätzlich:</u> Einreichung des Verwendungsnachweises und ggf. des Nachweises der programmspezifischen Förderbedingungen ggü. der durchleitenden Bank.
204	IKU – Kommunale Energieversorgung	Die Einhaltung technischer Mindestanforderungen ist formlos zu bestätigen. Die Mittel sind innerhalb angemessener Frist für den Verwendungszweck einzusetzen. Vorübergehend (max. 24 Monate) können die Mittel auf einem separaten, ggf. verzinslichen Konto des Endkreditnehmers vorgehalten werden.

»» Details und Besonderheiten

3. c) Infrastrukturprodukte (ausgelaufen)

Nr.	Förderprodukt	Mittelverwendung	Mittelleinsatzfrist
219	IKU – Energieeffizient Sanieren (Zusagen ab 01.10.2015)	<p>Siehe Seite 4 zur Option 5</p> <p>Auch bei Anwendung möglicher Vereinfachungen in der Kreditverwendungskontrolle erklären Sie gegenüber der KfW - wie bisher - den frist- und zweckgerechten Mittelleinsatz in der „Bestätigung nach Durchführung“.</p>	<p>Die Mittel sind innerhalb von 12 Monaten einzusetzen (für Zusagen bis 16.04.2018 6 Monate).</p>
220	IKU – Energieeffizient Bauen	<p><u>Zusätzlich:</u> Einreichung der „Bestätigung nach Durchführung der Investitionsmaßnahmen“ (219/220) über die Hausbank an die KfW. Unterzeichnung durch Kreditnehmer, Sachverständigen (219/220) und Hausbank. Vorhalten von Rechnungen über förderfähige Maßnahmen durch den Endkreditnehmer (für den Zeitraum der ersten Zinsbindung).</p>	